



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 B 39.08 (BVerwG 5 B 8.08)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 8. Mai 2008
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Hund
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Franke und Dr. Brunn

beschlossen:

Der am 14. März 2008 beim Bundesverwaltungsgericht angebrachte Rechtsbehelf (vom 11. März 2008), der sich gegen den Beschluss vom 15. Februar 2008 - BVerwG 5 B 8.08 - richtet, wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Auch wenn der mit Schreiben vom 11. März 2008 eingelegte „Protest“ als Gehörsrüge gemäß § 152a VwGO zu verstehen sein sollte, ist diese mangels ordnungsgemäßer Vertretung (§ 67 VwGO) unzulässig und auch unbegründet. Dem angegriffenen Beschluss vom 15. Februar 2008 - BVerwG 5 B 8.08 - haftet kein Rechtsfehler an, insbesondere ist er nicht unter Verletzung rechtlichen Gehörs ergangen.
- 2 Von einer weiteren Begründung sieht der beschließende Senat ab (§ 133 Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Hund

Dr. Franke

Dr. Brunn